

## Kooperationsvereinbarung

### § 1 Präambel

Das Landratsamt Hohenlohekreis, die Psychosoziale Beratungsstelle, das Klinikum am Weissenhof, die Kreisärzteschaft, die Hohenloher Krankenhaus gGmbH, Vertreter der Krankenkassen und der Rentenversicherung und die Agentur für Arbeit schließen die nachfolgende Kooperationsvereinbarung mit dem Ziel, die Versorgung und Beratung im Hohenlohekreis im Interesse der von Suchtproblemen betroffenen Menschen weiter zu entwickeln, präventive Arbeit zu leisten, sowie die Zusammenarbeit zu intensivieren und verbindlicher zu gestalten.

Diese Kooperationsvereinbarung beruht auf den „Empfehlungen für die Entwicklung und Einrichtung von Kommunalen Suchthilfenetzwerken“ des Ministeriums für Arbeit und Soziales in Baden-Württemberg vom 22.08.2005.

Das Kommunale Suchthilfenetzwerk ist Mitglied im AK Sucht im Hohenlohekreis.

### § 2 Ziele

Ziel der Kooperationspartner ist es, für die von Suchtproblemen betroffenen Menschen im Hohenlohekreis ein bedarfsgerechtes und zielgruppenspezifisches Beratungs- und Behandlungsangebot anzubieten und zu koordinieren.

Wesentliche Ziele des Kommunalen Suchthilfenetzwerkes im Hohenlohekreis sind

1. Entwicklung der kooperativen Mitwirkung aller an der Versorgung Suchtkranker Beteiligter
2. Weiterentwicklung niedrigschwelliger wohnortnaher Zugangsmöglichkeiten und das Angebot einer unmittelbaren Einleitung erforderlicher Hilfemaßnahmen
3. Eine verbesserte Vernetzung mit dem System der medizinischen Primärversorgung
4. Sicherstellung der zeitnahen Auf- bzw. Übernahme von Hilfesuchenden
5. Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten Verfügbarkeit ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Behandlungsmöglichkeiten und komplementärer Versorgungsstrukturen mit entsprechender Vernetzung
6. Die Vermeidung von Unterversorgung und von nicht bedarfsgerechten Doppelstrukturen durch passgenaue Abstimmungsprozesse
7. Entwicklung eines gemeinsamen Qualitätsmanagements mit einheitlicher oder aufeinander abgestimmter Dokumentation und Konsens bzgl. der Erfolgskriterien
8. die Einrichtung bzw. Weiterentwicklung interdisziplinärer Fallkonferenzen für Suchtkranke mit komplexem Hilfebedarf unter vereinbarter Moderation und mit verbindlichen Zielabsprachen (im Sinne eines Case Management)
9. die angemessene Berücksichtigung der Schnittstellen zur Suchtprävention und des bürgerschaftlichen Engagements

# Kommunales Suchthilfenetzwerk im Hohenlohekreis

## § 3 Zusammenarbeit

Jeder Kooperationspartner bringt auf der Basis seiner Finanzierung seine Kompetenzen in das Suchthilfenetzwerk ein. Die Kooperationspartner im Suchthilfenetzwerk wirken partnerschaftlich und interdisziplinär zusammen. Die Mitglieder im Suchthilfenetzwerk verpflichten sich zu einer verbindlichen Zusammenarbeit und einer regelmäßigen Teilnahme an den gemeinsamen Gremien.

## § 4 Suchthilfeplanung

Die Weiterentwicklung der Suchtkrankenversorgung im Hohenlohekreis wird als gemeinschaftliche Aufgabe des Landkreises, der Träger von Versorgungseinrichtungen, der Ärzteschaft, der Kostenträger und der Vertreter des bürgerschaftlichen Engagements betrachtet.

## § 5 Suchthilfekonferenz

Die Arbeit des Kommunalen Suchthilfenetzwerks wird von der Suchthilfekonferenz moderiert. Mitglieder der Konferenz sind die in § 1 genannten Mitglieder des Kommunalen Suchthilfenetzwerkes und des Bürgerschaftlichen Engagements (Selbsthilfe, Angehörige)

## § 6 Aufgaben der Suchthilfekonferenz

Aufgabe der Suchthilfekonferenz ist die Optimierung der Suchthilfestrukturen im Hohenlohekreis unter Nutzung möglicher Synergieeffekte und Optimierung der Steuerung der vorhandenen Ressourcen. Im Einzelnen können dies sein:

- Überprüfung der vorhandenen Versorgungsstruktur und der Versorgungskapazitäten
- Abstimmung der unterschiedlichen Interessen von Landkreis, Kosten- und Leistungsträgern
- Einbeziehung der Interessen von Betroffenen und Angehörigen (z. B. Organisationen bürgerschaftlichen Engagements)
- Weiterentwicklung wohnortnaher niedrigschwelliger Zugangsmöglichkeiten von Betroffenen in das Suchthilfesystem
- Gewinnung zusätzlicher Partner für das Kommunale Suchthilfenetzwerk
- Organisation von Fortbildungsangeboten
- Teilnahme an den Sitzungen des AK Sucht im Hohenlohekreis
- Berichterstattung im zuständigen Gremium des Hohenlohekreises

sowie die in § 2 genannten Ziele.

## § 7 Geschäftsordnung

Die Arbeitsweise der Steuerungskonferenz wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

## **Kommunales Suchthilfenetzwerk im Hohenlohekreis**

### **§ 8 Datenschutz**

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden im Suchthilfenetzwerk strikt und jederzeit beachtet. Bei Austausch patientenbezogener Informationen werden die Betroffenen umfassend informiert; ggf. wird eine schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht eingeholt.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten oder diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll diejenige wirksame Bestimmung vereinbart werden, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Falle von Lücken soll diejenige Bestimmung vereinbart werden, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Kooperationsvereinbarung „Kommunales Suchthilfenetzwerk Hohenlohekreis“ tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Künzelsau, den 05.11.2008

Unterschriften siehe Anlage